



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. März 2018

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	69	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	70
42 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	69	44 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018	70
43 Bekanntmachung der Teilrücknahme der Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zur Errichtung und Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln 4	69		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

42 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 23.02.2018
52-500-0211802/0024.V Domplatz 1-3
poststelle@brms.nrw.de

Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld

Die Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld, hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung, des gemäß BImSchG genehmigten Kompostwerkes in Coesfeld (Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Kompostwerkes mit Teilstromvergärung in Coesfeld um eine Gärprodukttrocknung. Die Anlage soll nach Änderungsgenehmigung errichtet und betrieben werden.

Der für Mittwoch, den 21.03.2018 um 10.00 Uhr, im Besprechungsraum der RETERRA, Brink 37 c, 48653 Coesfeld, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Dagmar Egemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 69

43 Bekanntmachung der Teilrücknahme der Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zur Errichtung und Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln 4

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.02.2018
500-0915123/0021.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 23.02.2018 die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 zur Festlegung eines Emissionsgrenzwertes als Jahresmittelwert von 0,002 mg/m³ für den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg), des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln 4 zurückgenommen.

Der Teilrücknahmebescheid enthält folgenden verfügenden Teil:

„1. Hiermit wird die Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Datteln (Az.: 500-53.0011/15/0915123/0021.V) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.“

2. Mit der vorstehenden Rücknahme der Nebenbestimmung A.IV.5.1.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 19.01.2017 gilt für das Abgas der Quelle E3.1 (Reingasableitung über Kühlturm) im Hinblick auf den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg), dass als Jahresmittelwert die zuletzt beantragte Konzentration von 0,004 mg/m³ nicht überschritten werden darf. Die Emissionsbegrenzungen im Tagesmittel und Halbstundenmittel bleiben unverändert.
3. Die sofortige Vollziehung der Teilrücknahme wird gem. §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO antragsgemäß angeordnet.“

Der Teilrücknahmebescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung und folgenden Hinweis:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidii-kirchplatz 5 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de“

Der Teilrücknahmebescheid kann bei der Bezirksregierung Münster an den Dienststellen in

- Herten, Gartenstraße 27, Zimmer L 236 und in
- Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, Zimmer N 5011

vom 05.03.2018 bis zum 19.03.2018 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Der Teilrücknahmebescheid vom 23.02.2018 und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 sind zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/uniper) verfügbar.

Im Auftrag

gez. Christofer Nienhaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 69-70

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

44 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **8.657.581 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **8.657.581 EUR**
im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.571.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.093.588 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit	320 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	439.642 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	107.134 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage 0 EUR
Versorgungsumlage 760.000 EUR

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2018 erhoben.

§ 7

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

- a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Versammlungsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn das Budget um mehr als 70.000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Versammlungsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 100.000 € überschritten wird.
- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
 - kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungen
 beziehen.
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Versammlungsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Versammlungsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind

Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Versammlungsversammlung.

- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Versammlungsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 5. Februar 2018 – Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 12. Februar 2018

Der Vorstandsvorsteher
 gez. Clausen
 Oberbürgermeister

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster